

# Anforderungen an ein psychologisches Gutachten

in einem öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahren

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen vom 05.01.1938 (NamÄndG) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Namensänderungsgesetz in der Fassung vom 18.04.1986 (NamÄndVwV) darf ein Name von der zuständigen Behörde nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.

Das öffentliche Interesse an der Beständigkeit der Namensführung hat gerade bei Personen die ihren Namen über erhebliche Zeit hinweg im Rechtsleben geführt haben hohes Gewicht. Bei der Prüfung, ob ein wichtiger Grund für die begehrte Namensänderung vorliegt, sind daher generell strenge Maßstäbe anzusetzen.

Häufig wird zur Begründung einer Namensänderung eine **seelische Belastung** geltend gemacht und versucht, sie mit einem nervenärztlichen oder psychologischen Attest zu belegen.

Eine seelische Belastungslage ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann als wichtiger Grund für die Namensänderung anzusehen, wenn der Namensträger bei objektiver Betrachtung Grund zu der Empfindung hat, sein Name hafte ihm als Bürde an. Nicht maßgeblich ist, mit welcher Vehemenz er beteuert, unter dem Zwang zur Führung eines bestimmten Namens zu leiden. Die Persönlichkeitsentfaltung muss zwar nicht so stark beeinträchtigt werden, dass die individuell unterschiedliche Belastbarkeitsgrenze erreicht wird. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Namensträger die Regelungen des Namensänderungsrechts bei der Bewältigung jedweden seelischen Konflikts in Anspruch nimmt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die seelische Belastung unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach allgemeiner Verkehrsauffassung verständlich und begründet ist, kann sich die Behörde nicht nur auf das Vorbringen der betroffenen Person beschränken, das erfahrungsgemäß nur die subjektive Sicht der Problematik widerspiegelt. Entscheidend ist vielmehr, ob bei unvoreingenommener Betrachtungsweise die vorgetragene Gründe so wesentlich sind, dass die Belange der Allgemeinheit, die regelmäßig die Beibehaltung des erworbenen Namens fordern, zurücktreten müssen.

Ein **Gutachten einer sachkundigen Person** eignet sich zur Darlegung des wichtigen Grundes nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen nur dann, wenn es nachvollziehbare Aussagen enthält

- zum Krankheitsbild (Diagnose),
- zur Dauer des Behandlungszeitraumes,
- zu Art und Ausmaß der seelischen Belastungen, die mit dem Namen in Verbindung stehen sowie den damit verbundenen konkreten Auswirkungen auf den Alltag der betroffenen Person,
- und nach der bisherigen Behandlung zusammenfassend, eine differenzierte Darlegung der mit der Führung des bisherigen Namens verbundenen psychischen Problematik.

Als Sachverständige kommen insbesondere Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Fachärzte für Psychotherapie und Psychoanalyse in Betracht, die zu einer fundierten Begutachtung befähigt sind.

Beachten Sie bitte, dass Atteste, Bescheinigungen und Gutachten, die sich nur auf wenige Zeilen und Sätze beschränken, undifferenziert den vom Antragsteller geltend gemachten Sachverhalt wiederholen und das Namensänderungsvorhaben zur Besserung der jeweiligen Befindlichkeit lediglich befürwortend unterstützen, selbst wenn sie von Fachärzten stammen, den genannten Anforderungen an ein Gutachten nicht genügen können.